

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für die Wahlgräber auf den Feldern 6, 12 und 14 des Südfriedhofes

I. Grabmalordnung

Zugelassen sind Grabmale in Form von Findlingen.

Zugelassen sind unbearbeitete oder grob bearbeitete Findlinge mit einer Höhe von 120 cm und einer Breite von 100 cm als Höchstmaß. Sockel und Fundamente über der Erdoberfläche sind nicht zulässig. Fundamente sind bis zur Grabsohle zu schaffen.

Liegende Findlinge zum stehenden Grabmal als Kissensteine mit einer Breite von 50 cm und einer Tiefe von 40 cm sind zugelassen.

Die Grabmale sind nach den in der Friedhofssatzung genannten allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind.

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Beschriftung:

Es sind alle handwerklichen, einschließlich gestrahlten Techniken zugelassen. Bei vertiefter Schrift können Inschrift und Ornamente in einem zur Steinfarbe harmonischen, zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden.

Erhabene Schrift muss frei auf der Fläche ohne Rand und Kasten gearbeitet werden. Nur bei allseitig mattgeschliffener Bearbeitung kann die erhabene Schrift im Feld gestaltet werden.

Erhabene Schrift in umnuteter Ausführung ist gestattet.

Bei erhabener Schrift frei auf der Fläche gestaltet, dürfen die belassenen Schriftfelder höchstens bis auf 2 cm an den Rand des Grabmals gehen.

Metallschriften sind nur in gut handwerklicher Ausführung zulässig.

II. Bepflanzungsordnung

Zugelassen sind Rasengräber.

Die Anlage der Gräber als Grünfläche mit bestimmt festgelegten Beeten für Blumen und Grünschmuck soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen.

Abweichungen sind daher nicht zulässig.

Die sich am Kopfende der Grabstätten befindlichen Blumenbeete sind zur Aufnahme der Grabmale und zur Bepflanzung bestimmt.

Für die Bepflanzung sind außer den üblichen Sommerblumen, wie Stiefmütterchen, Begonien usw., Cotoneaster dammeri, Erika oder ähnliches vorgesehen.

Es können jedoch auch locker wachsende, niedrig bleibende Gehölze oder Koniferen gepflanzt werden.

Einfassungen aus Stein oder anderen Materialien sind nicht gestattet.

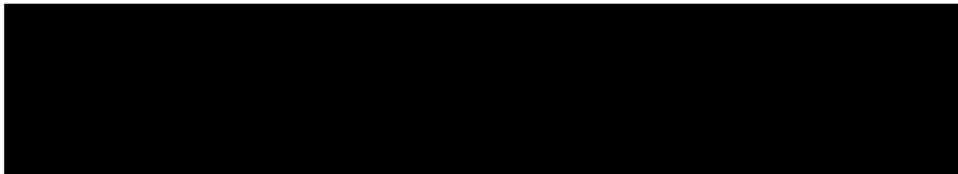
Die Anlage der Grabstätte, außer den Blumenbeeten, erfolgt einschließlich der Wege in Zierrasen.

Nach ca. 6 Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung mit Rasensaat eingesät bzw. mit Rollrasen abgedeckt.

Hierbei bestimmt die Friedhofsverwaltung die Größe der Beete.

Die Rasenflächen der Grabstätten, sowie der Wege, werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurde durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christus Kirchengemeinde bestätigt und genehmigt am 02.03.2010



Vorsitzender

weiteres Mitglied

